

Merkblatt zur Verpflichtung Ehrenamtlicher auf das Datengeheimnis¹

Sofern Sie als Ehrenamtliche oder Ehrenamtlicher des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf regelmäßig personenbezogene Daten verarbeiten, muss die Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf das Datengeheimnis verpflichten. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.

Welchen Grund hat die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass mit diesen Daten verantwortungsvoll umgegangen wird. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten von Gemeindegliedern oder Hilfesuchenden im diakonischen Bereich, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines vertraulich geführten Gesprächs. Deshalb sind auch Ehrenamtliche auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Die Verpflichtungserklärung sollte nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Denn für die betroffene Person (z. B. Gemeindeglied, Patient, Klient) ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein vertrauliches Gespräch in der Kirche einschließlich ihrer Diakonie wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es aus Sicht der betroffenen Person keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder Ehrenamtlichen geführt wird.

Alle personenbezogenen Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Zweck der datenschutzrechtlichen Anforderungen

Ziel des Datenschutzes ist es, **alle Personen** davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Auf dieser Grundlage regelt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland² (DSG EKD), unter welchen Voraussetzungen Daten verwendet werden dürfen. Die Rechte der betroffenen Personen sind in diesem Gesetz näher beschrieben. Ebenso ist festgelegt, wer über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wacht.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Dazu gehören z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Familienstand, Konfession, Gesundheitszustand sowie Fotos und Videoaufzeichnungen. Wenn Sie etwa als Mitglied eines Besuchsgebietes Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten. Diese Daten werden durch die Datenschutzregelungen geschützt.

¹ Version 2.0 vom 29.02.2024

² <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/41335>

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den kirchlichen Datenschutz?

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, untersagt, diese Daten unbefugt zu verarbeiten. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt. Es sind insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten:

- a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)³,
- b) Bestimmungen der Landeskirche zum DSG-EKD,
- c) die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD)⁴.

Sie finden diese und weitere Vorschriften in der Online-Rechtssammlung der EKD⁵.

Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dazu gehören insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung von Daten. Auch die Einschränkung der Verarbeitung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten gehören dazu.

Der Begriff der „Verarbeitung“ erfasst damit jede Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung beginnt mit der Erhebung und endet mit der Löschung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten automatisiert oder manuell verarbeitet werden.

Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig?

Im Datenschutz gilt das sogenannte „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. Das bedeutet, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig ist,

- wenn das kirchliche Datenschutzrecht oder
- wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder
- soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Das kirchliche Recht sieht vor, dass

- Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, wie dies zur Wahrnehmung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist,
- Daten grundsätzlich nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden dürfen, die mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung nicht vereinbar sind,
- Daten auch innerhalb der verantwortlichen Stelle nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- Auskünfte aus oder Kopien von Datensammlungen an Dritte außerhalb der eigenen verantwortlichen Stelle nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

³ <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/41335>

⁴ <https://kirchenrecht-ekd.de/document/32147>

⁵ <https://datenschutz.ekd.de/datenschutzrecht/ds-ost/>

Grundsätzlich haben Sie über alle personenbezogenen Daten, die Sie aufgrund Ihrer kirchlichen Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, Verschwiegenheit zu wahren. So ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen zu informieren. Unabhängig davon dürfen Daten in keinem Fall zum Zwecke der Werbung an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden.

Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen?

Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit sind die Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen. Bitte bewahren Sie aus diesem Grund alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf, damit ein unbefugter Zugriff Dritter nach Möglichkeit ausgeschlossen wird.

Sofern Sie beabsichtigen personenbezogene Daten auf Ihren privaten Endgeräten (z. B. Laptop, Smartphone, Tablet) zu speichern, ist dies vorab mit der verantwortlichen Stelle abzuklären. Um sicherzustellen, dass ein Mindestmaß an Datensicherheit umgesetzt wird, sind für die Geräte, die Sie zur Bearbeitung Ihrer kirchlichen Aufgabe nutzen wollen, die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Der Zugang zum Computer muss durch eine Benutzerkennung und ein Passwort geschützt sein.
- Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben (so können z. B. separate Benutzerkonten eingerichtet werden).
- Das Betriebssystem und die Programm- sowie Browserversionen sind stets aktuell zu halten.
- Schutzsoftware (Virenschutzprogramme, Firewall, etc.) ist regelmäßig zu aktualisieren.
- Kirchliche Daten dürfen auf Ihren Endgeräten nur dann gespeichert werden, wenn die Speicherung zur Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Aufgabe erforderlich ist.
- Nicht mehr benötigte Datenbestände sind sicher zu löschen.
- Die Daten sind durch Datensicherungen vor einem etwaigen Verlust zu schützen.
- Kirchliche Daten werden idealerweise auf verschlüsselten Datenspeichern gespeichert. Sensible Informationen müssen verschlüsselt werden.

Datenschutzfolgenabschätzung bei hohem Risiko für Betroffene

Hat eine Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Betroffenen und ist eine Bewertung der Datenschutzfolgen nicht erfolgt, ist vorab eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) vorzunehmen. Hierzu ist der örtlich Beauftragte für Datenschutz zu konsultieren.

Beispiele für risikobehaftete Verarbeitungstätigkeiten, die eine vorherige Datenschutzfolgenabschätzung notwendig machen: Videoüberwachung, GPS-Tracking, Einsatz künstlicher Intelligenz, Verarbeitung medizinischer, biometrischer oder genetischer Daten, Verarbeitung von Daten zur sexuellen Orientierung, usw.

Neue Prozesse, Software oder Dienstleister

Vor der Nutzung neuer Prozesse, der Einbindung neuer Software oder neuer Dienstleister in Bezug auf die Verarbeitung kirchlicher Daten ist der Datenschutzbeauftragte zur Prüfung der datenschutzrechtlichen Bewertung und der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu konsultieren.

Strafrechtlichen Konsequenzen

Verstöße gegen das Datengeheimnis können Straftatbestände darstellen. Mit einer Freiheits- oder Geldstrafe könnte jemand bestraft werden, der:

- unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202a StGB „Ausspähen von Daten“),
- Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202c StGB „Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten“),
- als Berufsgeheimnisträger i. S. v. § 203 Absatz 1 StGB, als dessen berufsmäßig tätige Gehilfen (z. B. Sekretärin, Verwaltungsfachkraft), als beim Berufsgeheimnisträger in Vorbereitung auf den Beruf Tätige (z. B. Praktikant, Auszubildender) oder als sonstige Personen (§ 203 Absatz 3 Satz 2 StGB), die an der beruflichen und dienstlichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken (z. B. IT-Administrator), unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm im Rahmen der beruflichen Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden ist (§ 203 StGB – „Verletzung von Privatgeheimnissen“),
- rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303a StGB „Datenveränderung“).

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z. B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sind zu beachten.

Datenschutzverletzungen

Haben Sie den Eindruck, dass

- Unberechtigte in das Netzwerk eingedrungen sind,
- Daten an Unberechtigte (versehentlich oder absichtlich) übermittelt oder offenbart wurden **oder**
- Daten abhandengekommen (**z.B. durch den Verlust von Geräten**) sind,

kann eine Datenschutzverletzung vorliegen. Bei Verdacht auf eine Datenschutzverletzung sind unverzüglich die Verwaltungsleitung und der örtlich Beauftragte für Datenschutz zu informieren.

Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, können Sie sich an den örtlich Beauftragten für Datenschutz wenden:

Mag. jur. Djoko Lukic (datenschutzbuero.hamburg)

Email: kkrm@datenschutzbuero.hamburg

Telefon: 040 - 414 313 070

Web: www.datenschutzbuero.hamburg

Zur Veröffentlichung von Meldungen und Bereitstellung von Formularen sowie weiteren Unterlagen hat der Datenschutzbeauftragte ein Datenschutzportal eingerichtet. Dieses Portal können Sie über die folgende Internetadresse aufrufen: <https://kkrm.datenschutzbuero.hamburg>

Datenschutzerklärung

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer Daten gem. § 17 DSGVO.

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Wir sind gemäß § 26 Satz 2 DSGVO verpflichtet, Ehrenamtliche auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die Verpflichtung erfolgt somit zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht gemäß § 6 Nr. 1 DSGVO. Die Verpflichtungserklärung wird durch die Personalabteilung des kirchlichen Verwaltungszentrums aufbewahrt.

Verarbeitet werden Ihr Name, der Ort und das Datum der Unterzeichnung sowie Ihre Unterschrift.

Kommunikation

Um mit Ihnen kommunizieren zu können, verarbeiten wir Ihre Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Sofern wir uns mit Ihnen per E-Mail austauschen, verarbeiten wir die Kommunikationsinhalte sowie technische Protokolldaten in unserem E-Mail-Server.

Für die Bereitstellung und Administration unserer Kommunikationssysteme setzen wir technische Dienstleister ein, die bei Fehlfunktionen zur Fehleranalyse möglicherweise auch die Kommunikationsinhalte zur Kenntnis nehmen können. Mit dem Dienstleister haben wir einen Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen. Hierdurch stellen wir sicher, dass dieser alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Grundlage der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen ist die Erfüllung unserer kirchlichen Aufgaben. Die Rechtsgrundlage ist daher § 6 Nr. 3 DSGVO.

Information und Organisation von Gremien (Allris)

Für die Organisation und Verwaltung von Sitzungen von Gremien, zur Erstellung und zum Versand von Einladungen, Tagesordnungen, zur Protokollierung von Beschlüssen, zur Bereitstellung und zum Abruf von Informationen und Sitzungsunterlagen sowie zur Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Gremienmitgliedern setzen wir die Software Allris ein.

Die Verarbeitung kann die folgenden Datenkategorien umfassen

Stammdaten: Benutzernamen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Mandatsdaten: Gremienzugehörigkeit, Funktion, Sitzungsbeteiligung

Nutzungsdaten: Zugriffsdaten, IP-Adresse, Zeitpunkt der Nutzung

Inhaltsdaten: Texte, Bilder, Videos, Kommunikationsdaten

Für die Bereitstellung und Administration dieser Software nutzen wir die Dienste eines technischen Dienstleisters, der bei Fehlfunktionen zur Fehleranalyse möglicherweise auch die verarbeiteten Daten zur Kenntnis nehmen könnte. Mit dem Dienstleister haben wir einen Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen. Hierdurch stellen wir sicher, dass dieser alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung unserer kirchlichen Aufgaben und somit auf Grundlage von § 6 Nr. 3 DSGVO.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch Allris können der Datenschutzerklärung des Herstellers entnommen werden: Datenschutzerklärung unter <https://www.cc-egov.de/datenschutz/datenschutz-allris-app>.

Kirchliches Archiv

Das kirchliche Archiv hat die Aufgabe, die kirchliche Tätigkeit und damit die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu dokumentieren. Stellt das kirchliche Archiv fest, dass die Schriftgüter archivwürdig sind, werden diese in ein Langzeitarchiv überführt und nicht vernichtet. Die Archivierung kann auch Dokumente betreffen, die personenbezogene Daten von Ihnen enthalten.

Die Archivierung erfolgt aufgrund der Pflichten aus § 7 EKD-Archiv-EKD und somit in Erfüllung einer Rechtsvorschrift gem. § 6 Nr. 1 DSGVO.

Ihre Rechte

- Sie haben ein Recht auf Auskunft, ob und welche Daten von Ihnen durch uns gespeichert bzw. verarbeitet werden.
- Sollten die Sie betreffenden Daten nicht richtig oder unvollständig sein, können eine Berichtigung Ihrer Daten verlangen.
- Ihnen steht ein Löschantrag zu, soweit keine rechtlichen Verpflichtungen die weitere Speicherung erforderlich machen.
- Zudem können Sie die Verarbeitung der Daten einschränken, soweit u. A. die Richtigkeit der Daten bestritten wird oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- Sie haben das Recht gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Ihr Widerspruch verpflichtet uns dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit wir nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse haben, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder uns eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.
- Sie haben das Recht eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- Schließlich steht Ihnen ein Beschwerderecht über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf (Heinrichstraße 1, 25525 Itzehoe) als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Kirchenkreis wird vertreten durch den Kirchenkreisrat⁶.

Örtlich Beauftragter für Datenschutz

Mag. jur. Djoko Lukic
datenschutzbuero.hamburg | Suhrenkamp 59 – 22335 Hamburg
Email (Ticketsystem): kkrm@datenschutzbuero.hamburg
Telefon: 040 – 414 313 070

⁶ <https://www.kk-rm.de/impressum/>
<https://www.kk-rm.de/der-kirchenkreis/leitungsorgane/#c327>